

Benutzer- und Gebührenordnung der Bibliothek der Stiftung „Forum Umwelt und Mensch – Stiftung Helmut und August Ninnemann“

Das Kuratorium der Stiftung „Forum Umwelt und Mensch – Stiftung Helmut und August Ninnemann“ hat am 16.11.2004 folgendes beschlossen:

§ 1

- (2) Die Stiftungsbibliothek ist für jedermann in der Nutzung offen.

§ 2

Ausleihe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ausleihe erfolgt die Vorlage eines Personalausweises.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek ist ab vollendetem **7. Lebensjahr** möglich.
- (3) Bei Kindern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, CDs, Videokassetten und Schallplatten erfolgt auf der Grundlage des § 3 mit einer Leihfrist von vier Wochen.
- (5) Die Leihfrist kann in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.
- (6) Die Stiftungsbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern.
- (7) Eine Ausleihe von hochwertigen Medien ist nicht möglich. Diese stehen nur für die Anschauung oder Kopie/Abschriften in der Stiftungsbibliothek zur Verfügung.

§ 3

Leihgebühr und Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihgebühr beträgt:
- | | |
|--------------------------|-------------------|
| - für ein Buch | 2,00 Euro, |
| - für CD/Schallplatte | 3,00 Euro, |
| - für Zeitschrift | 0,50 Euro, |
| - für eine Videokassette | 2,00 Euro. |

Für eine Lichtkopie Format A4, schwarzweiß, ist eine Gebühr von **0,50 Euro** zu bezahlen.

- (2) Die Benutzung der Stiftungsbibliothek ist auf der Grundlage eines Benutzerausweises möglich. Für die Ausstellung eines Benutzerausweises und jährliche Nutzung wird ein jährliches Entgelt von

<u>für Erwachsene, Studenten, Auszubildende</u>	7,00 Euro,
<u>für Schüler</u>	3,00 Euro,

erhoben.

- (3) Für die Nutzung der Stiftungsbibliothek auf der Grundlage des Benutzerausweises entfällt die Ausleihgebühr nach Absatz (1).

(4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Stiftungsbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises wird ein Entgelt von **2,00 Euro** erhoben.

(5) Überschreitet ein Benutzer die Leihfrist, werden pro Medium folgende Versäumnisentgelte erhoben:

bis zu einer Woche -	0,50 Euro,
bis zu zwei Wochen -	1,00 Euro,
bis zu drei Wochen -	2,00 Euro,

zuzüglich Portokosten.

(6) Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

(7) Die Versäumnisentgelte werden gegebenenfalls auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 4

Behandlung der entliehenen Medien

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung zu bewahren.

(2) Für jede Beschädigung und den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig in Höhe der Kosten einer Neuanschaffung.

(3) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.

§ 5

Hausrecht

(1) Den Mitarbeitern der Stiftungsbibliothek steht das Hausrecht zu, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Auf abgelegte Garderobe und Privatsachen hat der Benutzer selbst zu achten. Die Stiftung übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 6

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzerordnung verstoßen, können zeitwillig **oder** dauernd von der Benutzung der Stiftungsbibliothek ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses ist der Benutzerausweis zurück zu geben.